

Erweiterter Schutz vor **Passivrauchen** am Arbeitsplatz

## Kein blauer Dunst im Büro

Rund 3000 Nichtraucher sterben jedes Jahr in Deutschland an den Folgen von Tabakrauch, so die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Ab September eröffnet das neue „Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens“ auch Betrieben erweiterte Möglichkeiten beim Nichtraucherschutz.

Wer Arbeitskollegen mit Ta-

### Thema der Woche

bakrauch belästigt, hat schon seit Oktober 2002 die Arbeitsstättenverordnung gegen sich. Danach hat der Arbeitgeber nämlich „die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nichtrauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind“. Ab September 2007 gilt noch zusätzlich: „Soweit erforderlich, hat der Arbeitgeber ein allgemeines oder auf einzelne Bereiche der Arbeitsstätte beschränktes Rauchverbot zu erlassen“.

Ausnahmen vom Nichtraucherschutz sind nur in Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr erlaubt. Ansonsten müssen überall ausreichende Maßnahmen ergriffen werden, um Nichtraucher zu schützen. Wie das geschieht, bleibt den einzelnen Unternehmen überlassen. Und den Betriebs- und Personalräten, die beim Gesundheitsschutz ein Mitbestimmungs-



Foto: www.pixelio.de

**GRAFIK**  
biallo  
team

Erhöhtes  
Erkrankungsrisiko  
bei langfristigem  
Passivrauchen

Schlaganfall	+ 82 %
Asthma	+ 40-60 %
Herzinfarkt	+ 32 %
Herzkreislauferkrankungen	+ 25 %
Lungenkrebs	+ 20-30 %

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

recht haben.

Der Betriebsrat des Kunststoffherstellers Basell in Wesseling zum Beispiel, der für rund 2000 Beschäftigte zuständig ist, hat zusammen mit der Betriebsleitung für raucherfreie Arbeitsplätze gesorgt. Auf dem weitläufigen Außengelände des Werks ist das Rauchen wegen der Brandgefahr ohnehin verboten. In allen Messwarten, von denen aus die Anlagen zur Produktion von Kunststoffgranulaten gesteuert werden, ist es auch

längst tabu. Hier und in den Bürogebäuden gibt es inzwischen überall getrennte Pausen- bzw. Sozialräume für Raucher und Nichtraucher.

Bei dieser Firma wird – wie in manchen anderen Unternehmen auch – Rauchern die Möglichkeit geboten, während der Arbeitszeit an einem Nichtraucherseminar teilzunehmen. Doch längst nicht alle Unternehmer nehmen den Nichtraucherschutz derart ernst. Wer sich nicht ausreichend vor gifti-

gem Tabakqualm geschützt fühlt, der sollte zunächst den Betriebs- oder Personalrat einschalten, sofern es einen gibt. Er kann sich aber auch direkt an seinen unmittelbaren Vorgesetzten wenden. Denn Arbeitnehmern steht grundsätzlich ein Beschwerderecht zu, wenn der Arbeitgeber seiner Verpflichtung zu einem wirksamen Nichtraucherschutz nicht nachkommt.

Nützt auch dies nichts, bleibt die Einschaltung des zuständi-

### Wer mehr wissen möchte



Weitere Informationen (auf 6 DIN-A4-Seiten) zum Thema

in allen SÜDKURIER-Geschäftsstellen für 1,50 Euro oder gegen einen mit 0,90 Cent frankierten Brief-Rückumschlag einschließlich 1,45 Euro in Briefmarken bei SK-Versandservice, Stichwort **Nichtraucherschutz**, Lerchenstraße 8, 86938 Schondorf oder unter Fax- Abrufnummer 09001/25266521 (1 Minute 0,62 Euro). Das Fax-Gerät auf „Polling“ oder „Senderuf“ stellen, Fax-Service-Nummer wählen, Starttaste drücken.

**Abonnenten** können sich die Informationen **kostenlos** aus dem Internet herunterladen. Website: [www.suedkurier.de/abovorteil-tipp](http://www.suedkurier.de/abovorteil-tipp). Bitte halten Sie Ihren Namen und die Abonnenntennummer bereit.

Das Thema der Woche finden Sie jeden Dienstag auf der Seite „Tipps und Trends“.

gen Amts für Arbeitsschutz. Je nach Bundesland nennt dieses sich auch Gewerbeaufsichtsamt. Auf Wunsch werden dort Beschwerden anonym behandelt. Die Ämter setzen generell erst einmal auf Überzeugungsarbeit beim Arbeitgeber, sie können aber auch Geldbußen verhängen.

ROLF WINKEL/BIALLO

Das nächste Thema der Woche: **Krankenversicherung und Vorsorgeleistung**